

Schweizerisches
Volkswirtschaftsdepartement

Département suisse
de l'économie publique

Bern, den 26. September 1917.

Bitte sofort!
ST.

N. a. 27 Sept. 1917.

An den Bundesrat.

Uebereinkommen mit
Frankreich.

Das Volkswirtschaftsdepartement legt

~~Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage (den Entwurf~~
eines Uebereinkommens mit der französischen Regierung vor-
~~zulegen~~, das auf die Dauer von 3 Monaten abgeschlossen wer-
den soll und das im wesentlichen den Inhalt hat, von dem
~~die für Vorarbeiten des Volkswirtschaftsdepartement~~
~~wir Ihnen schon wiederholt gesprochen haben.~~ Es handelt
sich in erster Linie darum, den Weg vorzubereiten für ein
grösseres, langfristigeres Abkommen mit sämtlichen alliierten
Regierungen, durch welches wir ^{im Prinzip} einen Monatskredit ge-
währen ^{zur} (gegen Zusicherung von positiven Erleichterungen für
^{die} unsere Lebens- und Rohstoffversorgung, ^{geschaffen worden} ~~und zwar stehen wir~~
~~für dieses Hauptabkommen auf dem Boden~~, dass der Kredit,
ähnlich wie dies beim deutschen Abkommen geschehen ist,
in direkte Relation zu den effektiv eingeführten Warenmen-
gen gesetzt werden muss.)

Das vorliegende provisorische Abkommen nun erwähnt
zunächst in seinem Eingange die Erklärungen des Bundesrates
und der französischen Regierung und geht dann zu den ein-
zelnen Stipulationen über. Was zunächst die Höhe des Kre-
dites betrifft, so wollten wir ja eigentlich über 10 Millio-
nen Franken im Monat nicht hinausgehen. Wir mussten aber
schliesslich, um für die schweizerische Industrie wenig-
stens einen bescheidenen Absatz im Werte von 2 1/2 Millio-
nen Franken im Monat zu sichern, die Kreditsumme entspre-



chend erhöhen. Die Zinsbedingungen sind etwas anders als im deutschen Abkommen. Zur Zeit kommt der Kredit bloss auf $6 \frac{1}{2} \%$ gegen 7% im deutschen Abkommen zu stehen. Allein dafür ist dieser Ansatz von 7% im ganzen nicht garantiert und kann eventuell steigen, wenn der Diskontosatz der schweizerischen Nationalbank in die Höhe geht.

Was die wirtschaftlichen Verabredungen anbetrifft, so wird also zunächst die Einfuhr von gewissen Quantitäten der Luxusindustrie und ferner von Schokolade gesichert. Endlich erhalten wir ein nochmaliges Versprechen des bekannten dritten Zuges nach Cette, sowie die Bewilligung zum Bezuge von 2500 Tonnen Phosphat, welches speziell von der Seidenindustrie gebraucht wird. Für unsern Anbau erhalten wir die Zusicherung des Bezuges gewisser Saaten.

Von allgemeiner Bedeutung sind die Art. 5 und 6, welche bezwecken, der Schweiz die möglichst rasche und ungehinderte Zufuhr der Waren zuzusichern, die heute noch in Frankreich liegen und die dort vor dem 1. Oktober 1917 mit indirekten Konossamenten, d.h. mit solchen der französischen Bezüger angekommen sind. Bekanntlich sind eigentlich solche indirekten Konossamente nach einem französischen Erlass vom 14. Juni 1917, dessen Inkrafttreten indessen bis zum 1. Oktober hinausgeschoben wurde, nicht mehr zulässig.

Die Garantien, die uns auch hier gegeben werden, hätten wir natürlich auch noch etwas weiter und bestimmter gefasst, allein wir müssen mit den Stimmungen rechnen und müssen versuchen, guten Willen zu schaffen, um uns auch fernerhin durchzuschlagen und unsere Bezüge sicherzustellen. Wir halten dafür, dass dies taktisch das weitaus richtigste Vorgehen sei.

Auch dieses Arrangement ist wiederum im ganzen genommen kein erfreuliches, allein im Einverständnis mit den Herren Nationalräten Cailler, Grobet, Frey und auch mit Dr. Laur glauben wir Ihnen trotzdem den Abschluss empfehlen zu können. Ein Scheitern der Verhandlungen würde zu einer wirtschaftlichen Spannung und damit zu einer weiteren Erschwerung unserer Zufuhren Anlass geben, für welche wir die Verantwortung nicht übernehmen möchten.

Wir haben den Wortlaut erst in letzter Stunde erhalten und möchten nur noch darauf aufmerksam machen, dass unter den wirtschaftlichen Stipulationen in Art. 1, Zif. 1 die Wertung der eingeführten Waren nach schweizerischen Ansätzen geschehen sollte, da sonst die Einfuhrmengen illusorisch gemacht werden könnten. Wir behalten uns vor, mündlich noch weitere Aufschlüsse zu geben und stellen den

Antrag:
~~Das Volkswirtschaftsdepartement~~
 Auf Einvernehmen der Kantone des Volkswirtschaftsdepartement
 Das Volkswirtschaftsdepartement sei ermächtigt, das
 beiliegende Abkommen mit der französischen Regierung zu
 unterzeichnen und als definitiv verbindlich abzuschliessen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (General-
 sekretariat/und Handelsabteilung) zur Kenntnis. *Vollziehung*

(28.11.)
 Schweizerisches
 Volkswirtschafts-Departement

Blumenthal

✓ Beilage:

1 Entwurf.

2415

- Bundesrath vom 24. Sept. 1917.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten notes or signatures in the middle section of the page.

Additional faint, illegible text in the lower middle section.

Handwritten text at the bottom left, possibly a signature or date.

Faint text at the bottom right corner.